

# CE-Newsletter

## Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **111. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

### THEMA DES MONATS

#### **Maschinenrichtlinie 2006/42/EG: "Regelungslücken" privatvertraglich ausgleichen Was Verkäufer und Einkäufer beachten müssen**

(Von RA Klaus Dannecker, Voith GmbH, Heidenheim und Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann;  
<http://www.maschinenrichtlinie.de>)

(Teil 2; Fortsetzung aus Newsletter 110)

Für die Frage, wer Hersteller ist, geht es in der Herstellerdefinition der MRL (siehe Newsletter April 2011) im Wesentlichen darum, wer die "Gesamtverantwortung" für die Sicherheit der Maschinenanlage hat:

*"Derjenige, der für die Übereinstimmung der Maschine - mit dieser Richtlinie im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen - verantwortlich ist."*

Dies macht auch der Blue-Guide in Ziffer 3.1.1 deutlich:

*"Ein Hersteller im Sinne des neuen Konzepts ist derjenige, der die Verantwortung für den Entwurf und die Herstellung eines Produkts trägt"*

Nach dem ersten Anschein spricht hier vieles für den "Hauptlieferanten" (= derjenige, der die Hauptkomponenten der Anlage liefert) als Anlagenhersteller. Zwingend ist dies jedoch nicht. Genau so gut kann z. B. das Planungsbüro für die Anlagenkonformität verantwortlich zeichnen, insbesondere wenn es das sog. Detail- oder Sicherheitsengineering ausführt.


Zu denken ist aber auch an das Montageunternehmen, das sämtliche Anlagenteile "sicher" zusammenfügt oder der Steuerungsbauer, der die Anlagenkomponenten in sein Steuerungssystem einbezieht. In vielen Fällen hat zudem der Anlagenbetreiber einen Projektleiter benannt, der "die Fäden in der Hand" hält, so dass auch der Betreiber als sog. "Eigenhersteller" für die Erklärung der Konformität der Gesamtanlage in Betracht kommt, da er die "Projekt- oder Planungshoheit" in Bezug auf die Maschinenanlage hat.

Entscheidungserheblich und damit letztlich zu fragen ist, wer die sicherheitstechnischen Eigenschaften bei Konstruktion und Bau der Maschinenanlage bis zu deren Inverkehrbringen bzw.

deren Inbetriebnahme jederzeit beeinflussen kann.

Zur Vermeidung später aufkommender Diskussionen und hoher Kosten sind die beteiligten Parteien eines Maschinenanlagenprojektes daher gut beraten, sich über diese Frage der Gesamtverantwortung bereits bei Vertragsabschluss Gedanken zu machen. Eine spätere Klärung nach Beginn der Planung bzw. der Konstruktion, ist mit großem Aufwand verbunden und darüber hinaus rechtlich unzulässig (vgl. Anhang I MRL: "diese Maschine muss dann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobeurteilung konstruiert und gebaut werden").

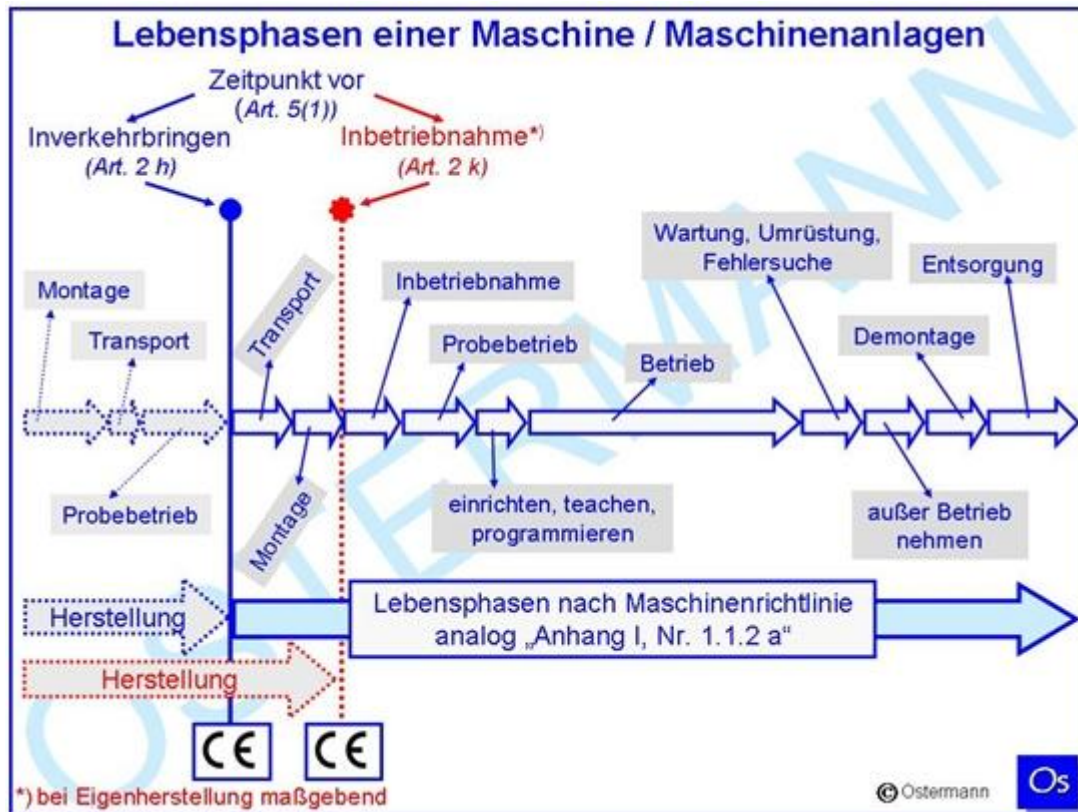
Wenn nicht feststeht, wer Anlagenhersteller ist, steht auch nicht fest, wer für die Erstellung der Risikobeurteilung der Maschinenanlage verantwortlich ist, so dass diese in der Praxis  rechtlich unzulässig häufig unterbleibt. Dazu kommt, dass nachträgliche sicherheitstechnische Korrekturen auf Grund einer verspäteten Risikobeurteilung in der Regel hohe Kosten nach sich ziehen. Bei richtiger Vorgehensweise sind diese - aufgrund einer falschen Vorgehensweise im Anlagenbau entstehenden - Kosten vermeidbar.

<b>Muster einer EG-Konformitätserklärung nach Anhang II 1 A</b>	
<i>Original bzw. Übersetzung</i>	
<b>EG-Konformitätserklärung für Maschinen (EG-RL 2006/42/EG)</b>	
<b>Hiemit erklärt der Hersteller ...</b> <small>[Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift]</small>	<b>↳ Name / Anschrift des Dokumentationsbevollmächtigten in der Gemeinschaft</b>  <b>↳ ggf. folgende gemeldete Stelle [Name, Kenn-Nr.] eingeschaltet wurde für:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>EG-Baumusterprüfung Nr.: ...</b></li><li>▪ <b>bzw.</b></li><li>▪ <b>Genehmigung des QS-Systems</b></li></ul>
<b>dass die Maschine ...</b> <small>[Beschreibung]</small>	
<b>konform ist mit den Bestimmungen der o.a. Richtlinie.</b>	<b>Ort, Datum</b>
<b>↳ konform ist mit den Bestim- mungen folgender weiterer Richtlinien: ...</b>	<b>Angaben zum Unterzeichner</b>
<b>↳ folgende harmonisierte Normen angewandt wurden: ...</b>	<b>Unterschrift</b>
	<small>© Ostermann</small> 

Die Regelung der Person des Anlagenherstellers im Rahmen der Verträge ist den beteiligten Parteien daher dringend anzuraten. So könnte z. B. im Verhältnis zwischen Hauptlieferant / Betreiber folgende Vertragsklausel vereinbart werden:

*Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die [Firma angeben] Hersteller der Gesamtanlage im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist und die in Artikel 5 Abs. 1 dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben des Herstellers für die in Verkehr zu bringende Gesamtanlage übernimmt."*

Ggf. sind vertragliche Mitwirkungspflichten der anderen Vertragspartei festzulegen. Wird z. B. der Hauptlieferant Hersteller der Anlage und beschafft der Betreiber Bauteile der Anlage selbst, ist das Verhältnis Hersteller / Unterlieferanten des Betreibers zu klären. So ist dem Hauptlieferant durch den Betreiber in dessen Verträgen mit seinen Lieferanten die Möglichkeit einzuräumen, Rücksprache mit diesen zu halten und ggf. die Konformitätsdokumentation einzusehen, da der Hauptlieferant mit den Lieferanten des Betreibers kein Vertragsverhältnis hat.



### Was ist eigentlich zu liefern?

Der öffentlich rechtliche Lieferumfang des Maschinenherstellers ist in Artikel 5 MRL beschrieben.

Danach sind dem Käufer zusammen mit der Maschine auszuhändigen:

- Die EG-Konformitätserklärung gem. Anhang II Teil 1 Abschnitt A
- Die erforderlichen Informationen (Anhang I, Nr. 1.7 MRL), wie die Betriebsanleitung (Anhang I, Nr. 1.7.4 MRL)

Im Übrigen müssen die technischen Unterlagen zur Vorhaltung für eine Einsichtnahme / Prüfung durch die zuständigen Marktaufsichtsbehörden verfügbar sein (Artikel 5(1) b in Verbindung mit Anhang VII Teil A Nr. 2 MRL).

### Was bedeutet dies im Hinblick auf die Risikobeurteilung?

Öffentlich-rechtlich besteht keine Handhabe für den Käufer von Maschinen(-anlagen) / unvollständigen Maschinen, die Risikobeurteilung des Verkäufers herauszuverlangen. Sie ist als Teil der technischen Unterlagen nur für die Prüfung durch die Behörden gedacht.

Im Einzelfall, z. B. bei komplexen Maschinenanlagen, bei denen der Betreiber als Eigenhersteller vorhandene Schnittstellen CE-konform zu bewerten hat oder in Umbausituationen, ist es allerdings durchaus verständlich, wenn vom Käufer die Aushändigung der Risikobeurteilung einer Maschine / unvollständigen Maschine gefordert wird.

Dies kann allerdings nur privatrechtlich im Rahmen des Liefervertrages vereinbart werden. Aufgrund der Privatautonomie haben die Vertragsparteien die Möglichkeit, den Liefer- und Leistungsgegenstand zu bestimmen.

### **Beispiel für eine Vertragsklausel:**

*"Zu den vom Verkäufer zu übergabenden Dokumenten gehört auch die Risikobeurteilung gem. den Allgemeinen Grundsätzen des Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die zu liefernde Maschine / unvollständige Maschine."*

Ohne eine solche "Beschaffenheitsvereinbarung" besteht jedenfalls kein Anspruch des Käufers auf Aushändigung der Risikobeurteilung.

Alternativ kann z. B. vereinbart werden, dass der Betreiber / Käufer anstatt der Auslieferung Einsichtnahme in die Risikobeurteilung des Herstellers/Verkäufers an dessen Firmensitz nehmen kann. In beiden Fällen rechtfertigt sich zudem die Vereinbarung einer Pflicht zur vertraulichen Behandlung der technischen Lösungen des Herstellers, da nicht von der Hand zu weisen ist, dass es sich hierbei um Know-how des Herstellers / Verkäufers handeln kann, welches noch nicht allgemein bekannt und damit schützenswert ist.

Wann ist denn nun die Konformitätsdokumentation auszuhändigen? Diese Frage werden wir Ihnen im nächsten Newsletter als erstes beantworten.

[nach oben](#)

## **AKTUELLES**

### **Änderung bei der Konformitätsbewertung von Türen, Fenstern, Fensterläden, Rollläden, Toren und Beschlägen**

Durch den Beschluss 2011/246/EU vom 18. April 2011 (Abl. L103) wird die "Entscheidung 1999/93/EG der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Türen, Fenster, Fensterläden, Rollläden, Tore und Beschläge" geändert.

Nach einer Überprüfung der vorgesehenen Verwendungszwecke für Türen und Tore werden die entsprechenden Verfahren für die Konformitätsbescheinigung so geändert, dass sie Vorschriften für die Beschläge von Fenstern und Türen enthalten, die nicht in Brand-/Rauchabschnitten oder Rettungswegen verwendet werden.

Anhang III der Entscheidung 1999/93/EG wird deshalb durch den Wortlaut im Anhang des Beschlusses 2011/246/EU ersetzt.

---

### **Neues Anlagen-Interpretationspapier erschienen**

In einer Arbeitsgruppe, in der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Baden-Württemberg, die Marktüberwachungsbehörden der Länder, die Deutsche Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und weitere Unfallversicherungsträger sowie der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) vertreten waren, wurde das alte Interpretationspapier für Maschinenanlagen vom 10. März 2006 überarbeitet, um es an die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG anzupassen.

Das neue Anlagen-Interpretationspapier wurde jetzt im Gemeinsamen Ministerialblatt, Ausgabe Nr. 12/2011 veröffentlicht und soll den Anwender der neuen Maschinenrichtlinie zukünftig bei der Interpretation der Begriffes "Gesamtheit von Maschinen" unterstützen.

---

## **Änderung der REACH-Verordnung**

Durch die Verordnung (EU) Nr. 366/2011 vom 14. April 2011 wird der Stoff Acrylamid in die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgenommen.

Der Stoff Acrylamid wird als krebserzeugend der Kategorie 1B und erbgutverändernd der Kategorie 1B eingestuft. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass Acrylamid bei der Anwendung in Abdichtungen für Bauanwendungen schädlich für Wasserorganismen ist. Deshalb erscheint es notwendig, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Acrylamid in Abdichtungsmitteln und allen Abdichtungsanwendungen zu beschränken.

Die Verordnung ist seit dem 5. Mai 2011 gültig.

---

## **Entwürfe technischer Vorschriften in Europa**

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

### **Deutschland:**

- DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", Entwurf März 2011 (Notifizierungs-Nr. 2011/0201/D - B10)

Die Richtlinie regelt die Bemessung von Dichtflächen aus Beton zur Vermeidung des Eindringens wassergefährdender Stoffe in Boden und Grundwasser auf der Grundlage der europäischen Bemessungsnorm DIN EN 1992-1-1 (Teil 1) und legt ergänzend zu DIN 1045-2 und DIN EN 206 1 Eigenschaften von und Anforderungen an Beton für Dichtflächen fest und gibt Hinweise zum Eindringverhalten wassergefährdender Stoffe (Teil 2). Im Teil 3 der Richtlinie sind Ausführungen für die Instandsetzung von Betonbauteilen enthalten, die für Dichtflächen eingesetzt werden.

Die Richtlinie enthält ergänzende Regelungen für Dichtflächen aus Beton beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Ausfüllung des deutschen Sicherheitsniveaus und der Umsetzung des deutschen Wasserhaushaltsgesetzes. Die Regelungen beziehen sich auf die Bemessung und die Eigenschaften von Betonen für Dichtflächen und geben Hinweise für die Instandsetzung. Bisher liegen weder in Deutschland noch in Europa harmonisierte Produkt- und Anwendungsregelungen für Betonbauten beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vor. Durch die Richtlinie wird der in Deutschland anerkannte Stand der Technik für den Baustoff "Beton für Dichtflächen" und die zugehörigen Bemessungsregeln bereitgestellt.

- Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen - Teil I, Änderungen März 2011 (Notifizierungs-Nr. 2011/0215/D - B20)  
Es handelt sich um die Fortschreibung der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse sowie neuer technischer Regeln. Die Liste enthält Ergänzungen zu Teil I der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen gegenüber der Fassung September 2010. Von den Ergänzungen sind Bauprodukte zur Verwendung in Mauerwerk, Beton, Stahlbeton und Spannbeton sowie Bauprodukte zur Verwendung in Stahlbauten in Bezug auf Entwurf, Bemessung und Ausführung betroffen:

Es werden neu erschienene europäische und nationale Normen sowie Regelungen aufgenommen, um dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Die Gleichwertigkeitsklauseln befinden sich auf Seite 1 des Einführungserlasses für die Änderungen und Ergänzungen von Teil I der Muster-Liste der Technischen

Baubestimmungen.

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

- Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen - Änderungen März 2011 (Notifizierungs-Nr. 2011/0216/D - B20)

In der Liste werden die technischen Regeln zur Planung, Bemessung, Konstruktion und Ausführung für Bauprodukte nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie festgelegt. Von den Änderungen sind folgende Bauprodukte betroffen:

- Bauprodukte und Bausätze für die europäisch technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden in Bezug auf die Anwendung dieser Bauprodukte und Bausätze,
- Bauprodukte nach harmonisierten Normen in Bezug auf die Anwendung dieser Bauprodukte

Die Gleichwertigkeitsklauseln befinden sich auf Seite 1 des Einführungserlasses für die Änderungen und Ergänzungen von Teil I der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen.

Nach den Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EG) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Bauprodukte nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen anwendbar zu machen. Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

#### **Niederlande:**

- Entwurf des Erlasses zur Änderung des Feuerwerkserlasses sowie einzelner Rechtsverordnungen (Verbesserung von Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit des Feuerwerkserlasses) (Notifizierungs-Nr. 2011/0211/NL - B30).  
Feuerwerkskörper der Kategorie 4 dürfen gemäß der Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände nur für den professionellen Gebrauch bestimmt sein. Solche Knallkörper werden in den Niederlanden jedoch nicht von Fachleuten verwendet, sondern gelangen auf illegalem Weg in die Hände von Privatpersonen. Bisher ist die Verwendung derartiger Feuerwerkskörper durch Fachleute in den Niederlanden jedoch erlaubt. Aus diesem Grund kann nicht wirksam gegen diesen illegalen Handel vorgegangen werden.

Aufgrund dieser Praxis wird die Verrichtung von Handlungen mit solchen großen Knallkörpern verboten. Das Verbot wurde so formuliert, dass es den Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Kategorie 4 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in EWR-Staaten, in denen solche Feuerwerkskörper von Fachleuten sehr wohl verwendet werden und verwendet werden dürfen, nicht beeinträchtigt. Die Formulierung des Verbots ist außerdem so, dass der Transit von Feuerwerkskörpern der Kategorie 4 von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem EWR-Staat durch die Niederlande in ein Drittland oder umgekehrt nicht beeinträchtigt wird. Das Verbot zielt mit dieser Formulierung ausschließlich auf den Handel mit illegalen Feuerwerkskörpern in den Niederlanden ab, so dass es im Hinblick auf das angestrebte Ziel verhältnismäßig ist.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich lediglich um kleinere Änderungen zur Verbesserung der Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit des Feuerwerkserlasses. Die Änderungen sind zum Schutz der Umwelt, der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit erforderlich. Feuerwerkskörper sind aufgrund ihrer Art und Wirkung brennbar, so dass ein unsorgfältiger Gebrauch sowohl für den Benutzer als auch für die Zuschauer gefährlich ist. Diese Anliegen können mit anderen, weniger einschneidenden Maßnahmen nicht in gleichem Maße geschützt werden. Die Bestimmungen sind notwendig und adäquat und beinhalten keine Unterscheidung nach der Herkunft von Personen. Sie sind dem angestrebten Ziel, nämlich dem Schutz der Umwelt, der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit, angemessen und gehen nicht weiter als nötig. Die Verhältnismäßigkeit der Anforderungen ist ebenfalls gegeben.

## **Ungarn:**

- Verordnungsentwurf des Innenministers über das staatliche Brandschutzregelwerk (Notifizierungs-Nr. 2011/0205/HU - B20)

Von der Verordnung sind Bauprodukte, feuerwehrtechnische Produkte, elektrische Anlagen, feuer- oder explosionsgefährliche Gerätschaften, Maschinen und Vorrichtungen, brennbare Flüssigkeiten, Gase und Schmelzen betroffen.

Der Entwurf ist eine Vorlage zur Zusammenfassung der Brandschutzbestimmungen in einer einheitlichen Rechtsnorm. Angepasst an die europäischen Auflagen zum Brandschutz enthält der Entwurf keine Vorschriften, die in einer der in ungarisches Recht umgesetzten europäischen Normen enthalten sind. Im 1. Teil des Entwurfs geht es um die Auflagen im Hinblick auf die Inspektion und die Wartung von Feuerwehrausrüstungen. In Teil 2 werden die Anforderungen in Bezug auf die Einrichtung, Genehmigung und Wartung von fest installierten Feuermeldeeinrichtungen und ortsfesten Löscheinrichtungen behandelt. Teil 3 thematisiert die technischen Anforderungen für den Brandschutz im Hinblick auf elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen. In Teil 4 sind die Brandschutzauflagen im Bereich der Gas- und Ölindustrie enthalten. In Teil 5, dem umfangreichsten Teil des Entwurfs, geht es in erster Linie um die Auflagen für den Brandschutz von Gebäuden. Darüber hinaus wird geregelt, welcher Kreis fachlich entsprechend kompetenter Personen berechtigt ist, im Brandschutzbereich technische Spezifikationen und Dokumentationen anzufertigen. Die beiden letzten Kapitel behandeln die Vorschriften für Bauwerke und Freiflächen und für den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Schmelzen.

Die nationale Umsetzung europäischer Normen mit Bezug zum Brandschutz sowie der technische Fortschritt der letzten Jahre haben eine Überprüfung der bisherigen Brandschutzregelungen notwendig gemacht. Dabei wurde grundsätzlich davon ausgegangen, dass die technischen Anforderungen in der gesetzlichen Regelung aufrecht zu erhalten sind, um eine Absenkung des allgemeinen Brandschutzniveaus zu vermeiden. Ziel des Verordnungsentwurfs ist es einerseits, mit der neuen Rechtsvorschrift den Interessen des Brandschutzes gerecht zu werden und das System der technischen Vorschriften allgemein besser anwendbar und flexibler zu machen, so dass unter Aufrechterhaltung der Sicherheit die planerische Freiheit mehr Raum erhält. Andererseits soll das seit der Einführung der gegenwärtig geltenden Regelung dazugewonnene Fachwissen Eingang in den Entwurf finden.

## **Vereinigtes Königreich:**

- Lockerung der Wasserversorgungsordnung (Wasserarmaturen) von 1999 für England und Wales (Notifizierungs-Nr. 2011/0184/UK - B30)

Die Bestimmungen für Sicherheitsgeräte bei primären und sekundären unbelüfteten Heißwasserspeichern werden durch eine neue Lockerung in Einklang mit den Bestimmungen in Teil G der Bauverordnung von 2010 gebracht. Die Bauverordnung wurde bereits aufgrund ähnlicher Bedenken geändert, die die Kommission in ihrer ausführlichen Stellungnahme von 2009 zum Ausdruck gebracht hat. Durch die Lockerung wird ein einheitlicher Regulierungsansatz erreicht und sichergestellt, dass die Bestimmungen der Wasserversorgungsordnung (Wasserarmaturen) von 1999 die Installation von Warmwasserkesseln nicht behindern, die die Bestimmungen der Richtlinien 97/23/EG (Druckgeräte-Richtlinie) und 2009/142/EG (Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen) erfüllen.

Die Lockerung wurde vom "Beratungsprogramm zur Wasserverordnung" (Water Regulations Advisory Scheme, WRAS) im Namen der Wasserversorgungsunternehmen in England gefordert. Zum WRAS gehören technische Fachleute auf dem Gebiet der Prüfung von Produkten auf Einhaltung der Vorschriften. Das WRAS berät das britische Ministerium für Umwelt, Nahrungsmittel und ländliche Angelegenheiten auf diesem Gebiet und schlug folgenden geänderten Text vor:

*"Die Bestimmungen aus Anhang 2 Absätze 17, 18 und 23 der Wasserversorgungsordnung (Wasserarmaturen) von 1999 bezüglich der Bereitstellung von Sicherheitsgeräten, mit denen eine Erwärmung des Wassers in primären oder sekundären unbelüfteten Heißwasserspeichern auf über 100° C verhindert werden soll, werden dadurch erfüllt, dass Sicherheitsgeräte für denselben Zweck bereitgestellt werden, die die Bestimmungen aus Teil G der Bauverordnung erfüllen."*

Die Lockerung erfolgt als Reaktion auf die Bedenken der Kommission, dass die Wasserversorgungsordnung (Wasserarmaturen) von 1999 (Rechtsverordnung 1148/1999) (WSWFR) Bestimmungen enthält, die das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von Warmwasserkesseln behindern, die die Voraussetzungen der Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte und der Richtlinie 2009/142/EG über mit der CE-Kennzeichnung versehene Gasverbrauchsgeräte erfüllen.

Laut Wasserversorgungsordnung (Wasserarmaturen) von 1999 ist es erforderlich, geeignete Entlüftungsrohre, Vorrichtungen zur Temperaturkontrolle und kombinierte Temperatur- und Druckentlastungsventile bereitzustellen, um zu verhindern, dass die Wassertemperatur in der sekundären Warmwasseranlage über 100° C steigt. Durch diese Bestimmung wird die Installation von Warmwasserkesseln verhindert, die mit einer thermostatischen Temperaturkontrolle und einem separaten Druckentlastungsventil ausgestattet sind, die die Voraussetzungen der Richtlinien 97/23/EG und/oder 2009/142/EG erfüllen.

Laut der Richtlinien 97/23/EG und 2009/142/EG ist das Anbringen eines kombinierten Temperatur- und Druckentlastungsventils nicht erforderlich. Die Wahl der technischen Lösung, mit der das von der Richtlinie geforderte Sicherheitsniveau eingehalten wird, ist dem Hersteller des Produkts überlassen. Die Bestimmungen der Wasserversorgungsordnung (Wasserarmaturen) von 1999 sind strenger und mit Artikel 4 Absatz 1 beider Richtlinien nicht vereinbar, wonach Mitgliedsstaaten den Verkauf und die Installation von Geräten, die die Voraussetzungen der jeweiligen Richtlinie erfüllen, nicht verbieten, einschränken oder behindern dürfen.

[nach oben](#)

## NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

### Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 115/05 vom 13.4.2011)
- Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen 1999/5/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 118/01 vom 15.4.2011)
- Richtlinie über Druckgeräte 97/23/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 118/02 vom 15.4.2011)
- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 127/06 vom 29.4.2011 mit einer Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2011/C 110/01 vom 08.04.2011)



## **Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:**

### **Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 115/05 vom 13.4.2011)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt eine neue Norm in diesem Verzeichnis:

EN 14682:2007-12

Über den Prüfungsprozess zu dieser Norm ("Sicherheit von Kinderbekleidung □ Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung □ Anforderungen") wurde bereits im vorhergehenden CE-Newsletter (110. Ausgabe) in "Aktuelles" berichtet (siehe auch den "Beschluss der Kommission vom 29. März 2011 betreffend die Übereinstimmung der Norm EN 14682:2007 über Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Veröffentlichung des Normverweises im Amtsblatt").

Nun ist die "neue" Norm von 2007 tatsächlich im Amtsblatt der Europäischen Union aufgelistet worden. Durch das in "Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" angegebene Datum "30.6.2008" weiß man jetzt auch "schon", dass die Vorgängernorm von 2004 seit dem 1.7.2008 nicht mehr hätte angewendet dürfen.

### **Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen 1999/5/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 118/01 vom 15.4.2011)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 7 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 60065/A2:2010-10
- EN 60825-2/A2:2010-10
- EN 62479:2010-09
- EN 300 609-4 V9.2.1:2010-10
- EN 302 372-2 V1.2.1:2011-02
- EN 302 617-2 V1.1.1:2010-10
- EN 302 686 V1.1.1:2011-02

2 Normen sind offensichtlich zwischenzeitlich in den EU-Amtsblattmitteilungen 2009/C 303/15:2009-12-15, 2010/C 216/02:2010-08-10 und 2010/C 356/01:2010-12-29 vergessen worden:

- EN 300 152-2 V1.1.1:2000-08
- EN 300 152-3 V1.1.1:2001-05

### **Richtlinie über Druckgeräte 97/23/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 118/02 vom 15.4.2011)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 17 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 267:2009-11
- EN 1057+A1:2010-02
- EN 1349:2009-11
- EN 1515-4:2009-12

- EN 1591-1+A1/AC:2010-09
- EN 1984:2010-05
- EN 10028-1+A1/AC:2009-12
- EN 12288:2010-05
- EN 12542:2010-08
- EN 12735-1:2010-07
- EN 12735-2:2010-07
- EN 13480-2/A1:2010-11
- EN 13480-2/A2:2010-11
- EN 13480-3/A4:2010-05
- EN 13709:2010-05
- EN 13789:2010-05
- EN 14359+A1:2010-12

Eine Norm ist unerwartet entfallen:

EN 13121-3:2008-06 (zurückgezogen, Nachfolger EN 13121-3:2010-02)

**Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 127/06 vom 29.4.2011 mit einer Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2011/C 110/01 vom 08.04.2011)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

In der Berichtigung wird das in der Amtsblattmitteilung 2011/C 110/01 vom 08.04.2011 bei der EN 1493:2010-08 als "Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" angegebene "Das Datum der Veröffentlichung" (, was dem 8.4.2011 entsprechen hätte) durch das Datum "4.8.2011" ersetzt.

[nach oben](#)

## TERMINE

### Dokumente der Elektrotechnik

Termin: 26.05.11

Veranstalter: Technische Akademie Wuppertal e.V.

Ort: Wuppertal

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3766&id=295013>

---

### Crash Kurs: Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Termin: 07.06.11

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Düsseldorf

Mehr Infos:

[http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=102&user\\_vdiev\\_pi1\[cmd\]=single&user\\_vdiev\\_pi1\[uid\]=02SE078010&cHash=a8289fe8b526d97d9bb1ebbecb61cf27](http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=102&user_vdiev_pi1[cmd]=single&user_vdiev_pi1[uid]=02SE078010&cHash=a8289fe8b526d97d9bb1ebbecb61cf27)

---

## CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung

Termin: 30.05.11  
Veranstalter: TÜV NORD Akademie  
Ort: Magdeburg

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=300195>

[nach oben](#)

## ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Beschluss der Kommission vom 18. April 2011 zur Änderung der Entscheidung 1999/93/EG der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Türen, Fenster, Fensterläden, Rollläden, Tore und Beschläge (Bauprodukte-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Druckgeräte-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Richtlinie über Telekommunikations-Endeinrichtungen)
- Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Berichtigung des aktuellen Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Maschinen-Richtlinie)

[nach oben](#)

## PRAXISTIPPS

### Praxishilfen für die sichere Arbeit mit kollaborierenden Robotern

Kollaborierende Industrieroboter sind komplexe Maschinen, die Hand in Hand mit Personen zusammenarbeiten. In einem gemeinsamen Arbeitsprozess unterstützen und entlasten Roboter den Menschen. Solche Roboter sind aus der Arbeitswelt nicht mehr wegzudenken. Allerdings bergen sie besondere Gefahren, weil die früher üblichen trennenden Schutzeinrichtungen an kollaborierenden Robotern nicht mehr vorhanden sind.

Auf der Internetseite des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung IFA finden die Hersteller und Betreiber solcher Roboter einige Praxishilfen.

Zu den Praxishilfen des IFA: [http://www.dguv.de/ifa/de/prax/kollaborierende\\_roboter/index.jsp](http://www.dguv.de/ifa/de/prax/kollaborierende_roboter/index.jsp)

[nach oben](#)

**Fakten: Die meisten gefährlichen Produkte kommen aus China**

**BAuA-Informationsdienst "Gefährliche Produkte 2011" erschienen**

(Pressemitteilung 28/11 vom 2. Mai 2011 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,  
[www.baua.de](http://www.baua.de))

Die meisten gefährlichen Produkte stammen nach wie vor aus China. Das zeigt die Auswertung der von den deutschen Behörden beanstandeten und im Rahmen des europäischen Schnellwarnsystems RAPEX europaweit gemeldeten Produkte, die jetzt für 2010 vorliegt. Jedes Jahr veröffentlicht die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als zentrale Meldestelle des Bundes die gemeldeten Verstöße gegen das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG). Darüber hinaus beleuchtet der Bericht "Gefährliche Produkte 2011" auch die tödlichen Arbeitsunfälle des Jahres 2010, die sich in Deutschland im Zusammenhang mit Geräten und Maschinen ereigneten, sowie die von der deutschen Tagespresse gemeldeten Ereignisse und Vorfälle im Zusammenhang mit technischen Geräten und Produkten.

Auf Platz eins der von den Behörden aufgespürten gefährlichen Produkte stehen 2010 elektrische Haushaltsgeräte. Platz zwei belegen Kinderspielzeuge, zum Beispiel Bälle, Plüschfiguren, Spielzeugautosets und ein Kinderfaschingskostüm. Es folgen Bedarfsgegenstände für Heim- und Freizeit wie Feuerzeuge und Kleber auf Platz drei.

Am häufigsten (36 Prozent) verstießen die von den Behörden aufgespürten Produkte gegen die sogenannte "Niederspannungsrichtlinie", die europaweit alles regelt, was geräteseitig mit Elektrizität betrieben wird. So waren hier etwa Reis- und Wasserkocher oder Haartrockner, Heizlüfter oder Waschmaschinen auffällig. Meistens bestand die Gefahr eines Stromschlags. Aber auch Überhitzungs- und damit Brandgefahren wurden bemängelt.

30 Prozent aller Produkte verletzten die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen des deutschen "Dachgesetzes" für technische Geräte und Produkte, das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), das zurzeit novelliert wird. Dazu gehörten im Jahr der Fußballweltmeisterschaft beispielsweise auch die berühmten Fanfaren, bei denen die Gefahr bleibender Hörschäden bestand. An dritter Stelle standen mit 24 Prozent Verstöße gegen die sogenannte "Spielzeugrichtlinie". Von den Spielzeugen ging oftmals die Gefahr aus, dass Kleinteile verschluckt werden konnten - beispielsweise bei Kunststoffspielzeugen. Viele der gemeldeten Spielzeuge waren zudem oft mit gesundheitsschädlichen chemischen Stoffen belastet.

Die aktuelle Auswertung bezieht sich erstmals nur auf Produkte, die dem GPSG unterliegen. Produkte, die aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift wie zum Beispiel dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) gemeldet wurden, zählt der Bericht nur in Ausnahmefällen auf, etwa wenn die gesetzliche Zuordnung strittig war.

Zu der vollständigen Pressemitteilung:

[http://www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2011/05/pm028-11.html;jsessionid=FF04EA096BFBDF58EB5AED4A8638B097.2\\_cid137?nn=664262](http://www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2011/05/pm028-11.html;jsessionid=FF04EA096BFBDF58EB5AED4A8638B097.2_cid137?nn=664262)

Zu dem Bericht "Gefährliche Produkte 2011":

<http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/GPSG-2011.pdf?blob=publicationFile&v=3>

**CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 09.06.2011**

**CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter\\_abo.php?email=!\\*EMAIL\\*!](http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!).

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu).

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu).

**Anzeigenverkauf:** [anzeigen@ce-richtlinien.eu](mailto:anzeigen@ce-richtlinien.eu)

**Homepage:**

<http://www.ce-richtlinien.eu>

**Herausgeber**

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515  
UStID: DE251926877